



CLEEN Energy AG

Beschlussvorschläge des Vorstands für die 7. ordentliche Hauptversammlung am 16. Juni 2023

1. Tagesordnungspunkt:

Bericht des Vorstands gemäß § 83 AktG über einen Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts, des Corporate Governance-Berichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz sowie auf der Internetseite (<https://www.cleen-energy.com> unter Investoren / Hauptversammlungen) der Gesellschaft ab 26. Mai 2023 eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand schlägt vor, dem Mitglied des Vorstandes der CLEEN Energy AG, Lukas Scherzenlehner, für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 die Entlastung zu erteilen.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand schlägt vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CLEEN Energy AG für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 die Entlastung zu erteilen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand schlägt vor, für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung von insgesamt EUR 100.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung dieses Betrages dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen wird.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat nur der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstaten.

7. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Vorstand schlägt vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.cleen-energy.com> unter Investoren / Hauptversammlungen) zugänglich gemacht wurde,

zu beschließen.

8. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023.

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat nur der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstaten.

9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt I.3. „Veröffentlichungen“.

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung in Punkt I.3. „Veröffentlichungen“ zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

10. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt III.11. „Sitzungen des Aufsichtsrates“.

Aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen erstmaligen Erweiterung des Aufsichtsrates der Gesellschaft soll das Verfahren zur Stimmabgabe im Aufsichtsrat in Schrift- oder Textform außerhalb von Sitzungen angepasst und effizienter gestaltet werden. Der Vorstand schlägt daher vor, die Satzung in Punkt III.11.3. zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die

Bestimmungen des Punkt III.12.1. gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.“

11. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage [Genehmigtes Kapital 2023] unter Aufhebung des genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30.05.2018 sowie über die Änderung der Satzung in Punkt II.4.4.

Die Hauptversammlung vom 30.05.2018 hat ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30.05.2023 um bis zu EUR 1.785.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.785.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls auch in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2018).

Das Genehmigte Kapital 2018 wurde bisher im Ausmaß von EUR 788.132,-- ausgenutzt und läuft am 30.05.2023 aus.

Aufgrund der Tatsache, dass das Genehmigte Kapital 2018 bis zur Abhaltung der 7. ordentlichen Hauptversammlung ausgelaufen sein wird, soll unter Bereinigung des Genehmigten Kapitals 2018, ein neues Genehmigtes Kapital 2023 geschaffen werden.

Der Vorstand schlägt vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2018 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30.05.2018 wird aufgehoben bzw. aus der Satzung gestrichen.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 2.440.335,-- durch Ausgabe von bis zu 2.440.335 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- e) Die Satzung wird in Punkt II.4.4. geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 2.440.335,- durch Ausgabe von bis zu 2.440.335 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu diesem Tagesordnungspunkt wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten schriftlichen Bericht des Vorstandes verwiesen.

12. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.

Die 2. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2018 ermächtigte unter Tagesordnungspunkt 11 den Vorstand Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG auszugeben. Die Konditionen dieser Ermächtigung wurden von der 3. ordentlichen Hauptversammlung angepasst, ohne jedoch die Laufzeit der Ermächtigung zu ändern. Die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG auszugeben, läuft somit am 30. Mai 2023 aus.

Die CLEEN Energy AG möchte in einem steigenden Zinsumfeld auch weiterhin die Möglichkeiten haben, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.

Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise.

Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht

ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu diesem Tagesordnungspunkt wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten schriftlichen Bericht des Vorstandes verwiesen.

Der Vorstand schlägt vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 16.06.2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,-, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.116.746 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

13. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2023] und gleichzeitiger Anpassung des Bedingten Kapitals 2018 und Änderung der Satzung in Punkt II.4.5a).

Die 2. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2018 beschloss unter Tagesordnungspunkt 12 (Bedingtes Kapital 2018) unter anderem die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten um bis

zu EUR 1.428.000,--.

In der 3. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Februar 2020 wurde die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG angepasst. Zu Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung wurde zudem das Bedingte Kapital 2018 angepasst, um dieses in Einklang mit der geänderten Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten in Einklang zu bringen.

Aufgrund des Auslaufens der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG soll zum Tagesordnungspunkt 12 erneut eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt werden. Aus diesem Grund soll auch das Bedingte Kapital 2018 zur Bedingung von Finanzinstrumenten nunmehr als Bedingtes Kapital 2023 entsprechend angepasst werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung einer eventuell begebenen Wandelschuldverschreibung (wie zu Punkt 12. dieser Tagesordnung angeführt) und darf ausdrücklich nur so weit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Die Höhe des Bedingten Kapital 2023 (gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG) soll dem bisher noch nicht ausgenutzten Bedingtem Kapital 2018 gemäß Punkt II.4.5.a) der Satzung entsprechen. Das ebenfalls bestehende bedingte Kapital zur Bedienung von Optionen (gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG) bleibt unverändert.

Da keine Finanzinstrumente, die unter Ausnützung der mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 30.05.2018 bzw. 19.02.2020 eingeräumten Ermächtigung begeben wurden, ausständig sind, kann der Verweis auf diese Ermächtigungen zukünftig entfallen.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.116.746,-- durch Ausgabe von bis zu 1.116.746 neuen auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 16.06.2023 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) Die Satzung wird in Punkt II.4.5.a) geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.116.746,-- (Euro eine Million einhundertsechzehntausendsiebenhundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 1.116.746 (eine Million einhundertsechzehntausendsiebenhundertsechszwanzig) neuen auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 16. Juni 2023 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur insoweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

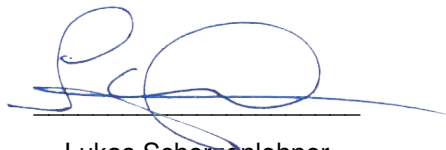
14. Tagesordnungspunkt:

Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich. Auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes wird verwiesen.

Haag, im Mai 2023

Der Vorstand



Lukas Scherzenlehner